



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. Juni 2023

Seite 1 von 1

Bezirksregierung Düsseldorf
40408 Düsseldorf

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Tobias Schröder
Telefon 0211 837-2714
Telefax 0211 837-2200
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

Förderung 2024 und Verwendungsnachweis ab dem Förderjahr 2023

Der vorliegende Erlass trifft Regelungen zur Förderung ab dem Förderjahr 2024 sowie zum Verwendungsnachweis ab dem Förderjahr 2023.

Förderung 2024:

1. Erhöhung der Fördersumme pro VZÄ

Mit Wirkung zum 01.01.2024 beträgt die Landesförderung pro VZÄ 59.000 Euro (statt wie bislang 56.000 Euro). Um unnötigen Mehraufwand bei der Antragstellung und -bearbeitung für alle Beteiligten zu vermeiden, bitte ich sicherzustellen, dass diese Änderung bei der Antragstellung im Familien.web beachtet wird.

Bei der Beantragung von Anteilen eines Vollzeitäquivalents sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

0,25 VZÄ	14.750 Euro	1,5 VZÄ	88.500 Euro
0,5 VZÄ	29.500 Euro	1,75 VZÄ	103.250 Euro
0,75 VZÄ	44.250 Euro	2 VZÄ	118.000 Euro
1,25 VZÄ	73.750 Euro	2,25 VZÄ	132.750 Euro

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

2. Aktualisierung der Fördermittelverteilung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte

Gem. Ziff. 4 des Erlasses zur Verteilung der Fördermittel ab dem Förderjahr 2022 vom 15.10.2021 bilden jeweils hälftig die Zahl der volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII im jeweiligen Referenzzeitraum die Grundlage für die kalkulatorische Aufteilung der Fördermittel auf die Kreise und kreisfreien Städte. Für das Förderjahr 2024 bildet das Jahr 2022 den Referenzzeitraum (s. Erlass zu den Einzelheiten der Förderung 2023 und 2024 vom 16.02.23, Ziff. 4). Die Aktualisierung der Bevölkerungs- und SGB II- und -XII-Zahlen führt in einzelnen Kreise oder kreisfreien Städte zu leichten Veränderungen, vgl. beigefügte Übersicht.

Förderjahr 2023


Verwendungsnachweis ab dem Förderjahr 2023

Bislang hat die Teilnahme an der Landesstatistik („VIB-Erhebungstool“) den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises ersetzt. Ab dem Förderjahr 2023 ist es neben der Teilnahme an der Bundestatistik erforderlich, dass die geförderten Stellen ergänzend zum digitalen Verwendungsnachweis im Familien.web an einer kurzen Online-Befragung teilnehmen.

Nur auf diese Weise ist der vollständige zuwendungsrechtliche Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung möglich. Die im Rahmen der Online-Befragung erhobenen Daten lassen sich dem beigefügten Dokument entnehmen.

Seite 3 von 3

Im Auftrag



Regina Vogel